

Donnerstag, 30. Januar 2025

GEMEINDEANZEIGER

Weisenbach

im Murgtal



Amtsblatt der Gemeinde Weisenbach
Diese Ausgabe erscheint auch online auf NUSSBAUM.de

Foto: Gemeinde Weisenbach



Kindergarten St. Christophorus – Iris Lux wird am 21.01.2025 verabschiedet

Foto: Turnverein Au



Generalversammlung des TV Au am 12.01.2025

Foto: Kolpingsfamilie Weisenbach

KOLPINGFASEND
am **2.3.25** Sonntag
15.11UHR
LUSCHTIGES
& MEHR

Vorankündigung: Kolpingfasend am 02.03.2025



Morgendämmerung

im Ortsteil Au

Foto: Antonino Timoneri

Notdienste der Ärzte und Apotheken

Allgemeinärztlicher Notfalldienst

Rufnummer für den ärztlichen Notfalldienst (allgemein-, kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Notfalldienst):

Telefon 116117 (Anruf ist kostenlos)

Öffnungszeiten und Anschrift der Notfallpraxis Baden-Baden:

Allgemeine Notfallpraxis Baden-Baden
Klinikum Mittelbaden - Klinik Baden-Baden Balg
Balger Str. 50, 76532 Baden-Baden

Öffnungszeiten: Sa., So., und Feiertage 10 - 18 Uhr

Öffnungszeiten und Anschrift der Kinderärztlichen Notfallpraxis Baden-Baden:

Kinder-Notfallpraxis Baden-Baden
Klinikum Mittelbaden - Klinik Baden-Baden Balg
Balger Str. 50, 76532 Baden-Baden

Öffnungszeiten: Mo., - Do., 19 - 22 Uhr, Fr., 18 - 22 Uhr

Sa., So und Feiertage 8-22 Uhr

Notfallpraxis Rastatt, Klinikum Mittelbaden –
Klinik Rastatt, Engelstraße 39, 76437 Rastatt. Öffnungszeiten: Samstag, Sonntag und Feiertage von 10 bis 20 Uhr.

Augenärztlicher Notfalldienst

Telefon 116117 (Anruf ist kostenlos). Informationen zu Öffnungszeiten und Anschrift der jeweiligen Notfallpraxis finden Sie unter www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/

Zahnärztlicher Notfalldienst

Telefon 0761 120 120 00. Informationen zu Öffnungszeiten und Anschrift der jeweiligen Notfallpraxis finden Sie unter www.kzvbw.de/patienten/zahnarzt-notdienst

Tierärztlicher Notfalldienst

Rufbereitschaft von Samstag 12 Uhr bis Montag 8 Uhr
Samstag, 1. Februar/Sonntag, 2. Februar – Praxis Gommel, Am Hainbuchenweg 2, Durmersheim, Telefon 07245 805785

Apotheken

Samstag, 1. Februar

Annen-Apotheke, Friedrichstraße 4, Bischweier,
Telefon 07222 48333

Sonntag, 2. Februar

Schönberger-Apotheke, Hauptstraße 43, Malsch,
Telefon 07246 92290

Alle Angaben ohne Gewähr!

IMPRESSUM

Amtsblatt der Gemeinde Weisenbach

Herausgeber:
Gemeinde Weisenbach

Druck und Verlag: Nussbaum Medien
Weil der Stadt GmbH & Co. KG,
Opelstraße 29,
68789 St. Leon-Rot,
www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeister Daniel Retsch,
Hauptstraße 3, 76599 Weisenbach,
oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:
Klaus Nussbaum, Opelstraße 29,
68789 St. Leon-Rot

Tel. 07033 6924-0,
info@gsvertrieb.de
www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf:
ettlingen@nussbaum-medien.de

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH,
Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt,

Rathaus auf einen Blick

Unsere Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8.30 - 12.00 Uhr
Dienstag 14.00 - 16.30 Uhr, Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Um Ihre Wartezeiten zu verkürzen und um größere Personenansammlungen zu vermeiden, empfehlen wir eine Terminvereinbarung beim zuständigen Ansprechpartner des Rathauses. Dies kann telefonisch oder gerne auch per E-Mail erfolgen.

Die Durchwahlnummern der einzelnen Sachbearbeiter:

Zentrale	9183-0
Bürgermeister	
Daniel Retsch	0151 61465400
Auszubildende / Gemeindeanzeiger	
Patricia Herrmann	9183-10
Leitung der Bürger- und Ordnungsverwaltung, Stabsstelle Bürgermeister	
Manuela Frorath	9183-11
Bürger- und Ordnungsverwaltung	
Rita Timoneri-Peter	9183-23
Leitung der Finanz- und Personalverwaltung	
Werner Krieg	9183-12
Kassenverwaltung	
Carolin Grimm	9183-13
Steueramt und Grundbucheinsichtsstelle	
Karin Falk	9183-14
Einwohnermeldeamt / Passamt / Sozialamt / Rente	
Nicole Klumpp	9183-15
Leitung Bau- und Liegenschaftsverwaltung	
Oliver Dietrich	9183-19
Bauverwaltung	
Jessica Merkel	9183-18

Weitere wichtige Rufnummern

Kindergarten St. Christophorus	Tel. 07224 67277
Johann-Belzer-Schule	Tel. 07224 2170
Bauhof	Tel. 07224 1008
Wasserversorgung, Abwasser Forst	Tel. 0175 8476760
Forstrevierleiter Dietmar Wetzel	Tel. 07224 67495
Rathaus-Sprechstunde: donnerstags von 16.30 - 17.30 Uhr	
Polizei	Tel. 110 (Notruf)
Polizeiposten Gernsbach	Tel. 07224 3663
Polizeirevier Gaggenau	Tel. 07225 98870
Feuerwehr/Rettungsdienst/Notarzt	Tel. 112 (Notruf)
Klinikum Mittelbaden - Balg	Tel. 07221 91-0
Klinikum Mittelbaden - Rastatt	Tel. 07222 389-0
Klinikum Mittelbaden - Bühl	Tel. 07223 81-0
Giftnotruf	Tel. 0761 19240
Katholische Sozialstation Forbach-Weisenbach	Tel. 07228 960575

Kirchen

Katholisches Pfarramt Forbach-Weisenbach Tel. 07228 2230
Evangelisches Pfarramt Forbach Tel. 07228 2344

Störungsdienst

Störungsstelle Wasserversorgung
(außerhalb der Öffnungszeiten) Tel. 0711 289646008
Störungsmeldestelle für Strom (Netze BW) Tel. 0800 3629477
Störungsmeldestelle Gas (BN Netze) Tel. 0800 2767767

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Weisenbach
Landkreis Rastatt

POLIZEIVERORDNUNG

**gegen umweltschädliches Verhalten,
Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz
der Grün- und Erholungsanlagen und über
das Anbringen von Hausnummern
(Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)**

VOM 23. JANUAR 2025

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Abschnitt 2

Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- 1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- 2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b. für amtliche Durchsagen.

§ 3

Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4

Lärm von Sport- und Spielplätzen

- (1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Sommerzeit zwischen 21.00 Uhr und 08.00 Uhr und in der Winterzeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr nicht benützt werden. Ausgenommen sind Veranstaltungen von Vereinen, die einer Genehmigung durch die Vereine (Gaststättenkonzession) benötigen. Diese Beschränkungen gelten derzeit auch für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.
- (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 5

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 21.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht ausgeführt werden.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV -), bleiben unberührt.

§ 6

Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 7

Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
- d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

Abschnitt 3

Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 8

Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen

Das Abspritzen oder Waschen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

§ 9**Benutzung öffentlicher Brunnen**

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. In den Sommermonaten darf nur der übliche Gießwasserverbrauch von diesen Brunnen bezogen werden, sofern die Gemeindeverwaltung kein Verbot zur Wasserentnahme ausgesprochen hat. Der Anschluss von Schläuchen ist untersagt. Das Befüllen von größeren Behältern, Teichen oder ähnlichem ist untersagt. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 10**Verkauf von Lebensmitteln im Freien**

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen. Die Regelungen für eine gaststättenrechtliche Genehmigung für den Verkauf von Getränken und Speisen gilt es zu beachten.

§ 11**Gefahren durch Tiere**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine (Leinenpflicht) zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 12**Verunreinigung durch Hunde**

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen und in die dafür vorgesehenen und von der Gemeinde aufgestellten „Hundetoiletten“ zu entsorgen.

§ 13**Taubenfütterungsverbot**

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 14**Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
 - a. außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
 - b. andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.
- (2) Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
- (3) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

- (4) Wer entgegen den Verboten des § 15 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 15**Belästigung der Allgemeinheit**

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
 - a. das Nächtigen,
 - b. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 - c. das Verrichten der Notdurft,
 - d. sexuelle Handlungen in jeglicher Form,
 - e. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
 - f. Gegenstände wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Bundes sowie des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 4**Schutz der Grün- und Erholungsanlagen****§ 16****Schutz von Weinbergen**

Schussapparate und ähnliche Einrichtungen zur Fernhaltung von Tieren dürfen in Weinbergen nur vom Beginn der Traubenreife bis zum Ende der Traubenlese aufgestellt und betrieben werden. Der Beginn der Traubenreife und die Beendigung der Traubenlese werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 17**Aufstellen von Wohnwagen und Zelten**

Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

§ 18**Ordnungsvorschriften**

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
 - a. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
 - b. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
 - c. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;

- d. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
 - e. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 - f. Hunde unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen sowie in Kneippanlagen und Outdoor Fitnessparcours dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
 - g. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 - h. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
 - i. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen;
 - j. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.

Abschnitt 5

Anbringen von Hausnummern

§ 19

Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde vergebenen Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern des jeweiligen Gebäudes müssen von der Straße aus, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind aus einer Höhe von 2,00 – 2,50 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückseingang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

§ 20

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinn von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente

sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,

- 2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
- 3. entgegen § 4 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benützt,
- 4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
- 5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
- 6. entgegen § 7 unnötigen Lärm durch Fahrzeuge verursacht,
- 7. entgegen § 8 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt oder wäscht,
- 8. entgegen § 9 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt, das Wasser verunreinigt, Schläuche anhängt, Teiche oder größere Behältnisse füllt oder über sonst übliche Verbrauch Wasser abfüllt sowie sich nicht an die Vorgaben der Gemeinde hält.
- 9. entgegen § 10 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
- 10. entgegen § 11 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
- 11. entgegen § 11 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
- 12. entgegen § 11 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
- 13. entgegen § 12 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt und in die dafür eigens bereitgestellten Hundetoiletten entsorgt,
- 14. entgegen § 13 Tauben füttert,
- 15. entgegen § 14 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 14 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
- 16. entgegen § 15 Abs. 1 a nächtigt,
- 17. entgegen § 15 Abs. 1 b bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
- 18. entgegen § 15 Abs. 1 c die Notdurft verrichtet,
- 19. entgegen § 15 Abs. 1 d sexuelle Handlungen in jeglicher in der Öffentlichkeit betreibt,
- 20. entgegen § 15 Abs. 1 e Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
- 21. entgegen § 15 Abs. 1 f Gegenstände wegwirft oder ablagert, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.
- 22. entgegen § 16 Schussapparate und ähnliche Einrichtungen zur Fernhaltung von Tieren aufstellt oder betreibt,
- 23. entgegen § 17 Zelte, Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
- 24. entgegen § 18 Abs. 1 a Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
- 25. entgegen § 18 Abs. 1 b außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
- 26. entgegen § 18 Abs. 1 c außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
- 27. entgegen § 18 Abs. 1 d Wege, Rasenflächen, Anpflan-

- zungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
28. entgegen § 18 Abs. 1 e Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
29. entgegen § 18 Abs. 1 f Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielflächen, Liegewiesen oder Kneippanlagen und Outdoor-Fitnessparcours mitnimmt,
30. entgegen § 18 Abs. 1 g Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
31. entgegen § 18 Abs. 1 h Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
32. entgegen § 18 Abs. 1 i Schieß-, Wurf- oder Schleudergewehre benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen entgegen § 18 Abs. 1 j Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
33. entgegen § 18 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
34. entgegen § 19 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
35. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 19 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 19 Abs. 2 anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 20 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weisenbach, 23. Januar 2025

Die Ortspolizeibehörde der Gemeinde Weisenbach:

Gez. Daniel Retsch
Bürgermeister

HINWEIS

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

BENUTZUNGSORDNUNG

für die kommunale Schulkindbetreuung der Gemeinde Weisenbach an der Johann-Belzer-Schule

VOM 23. JANUAR 2025

§ 1

Träger

- (1) Für die Grundschülerinnen und Grundschüler in Weisenbach wird eine Betreuung vor und nach dem Unterricht im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ angeboten.

- (2) Während der von der Gemeinde festgelegten Schulferienwochen wird eine Ferienbetreuung angeboten.
- (3) Träger der in der Benutzungsordnung aufgeführten Betreuungsangebote ist die Gemeinde Weisenbach.

§ 2

Betreuungsangebot

- (1) Das Angebot der verlässlichen Grundschule wird eingerichtet, wenn mindestens fünf verbindliche Anmeldungen zu Beginn des Schuljahres vorliegen. Die Höchstbelegungszahlen der Gruppen werden durch die Verwaltung nach den jeweiligen Gegebenheiten, z.B. Größe der zur Verfügung stehenden Räume, festgelegt.
- (2) Das Angebot einer Ferienbetreuung wird eingerichtet, wenn mindestens fünf verbindliche Anmeldungen vorliegen. Maximal können 15 Kinder gleichzeitig betreut werden.

§ 3

Betreuungsinhalt

- (1) Die Einrichtung der Betreuungsangebote trägt den Bedürfnissen von Eltern Rechnung, die auf Grund beruflicher und anderer Verpflichtungen eine ergänzende Betreuung ihrer Grundschulkinder benötigen.
- (2) Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schulkinder sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schulkindern werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Unterricht findet nicht statt.

§ 4

Anmeldung, Abmeldung, Ummeldung

- (1) Die Anmeldung, die Abmeldung und die Ummeldungen erfolgen schriftlich mit dem entsprechenden Formular bei der Gemeindeverwaltung Weisenbach.
- (2) Neuanmeldungen für das kommende Schuljahr sind nur bis zum 01. März möglich. Der Beginn der Betreuung ist der erste Schultag. Unterjährige Anmeldungen sind nicht möglich.
- (3) Spätere Neuanmeldungen sind grundsätzlich nur im Falle von Zuzügen möglich.
- (4) Ummeldungen sind ausschließlich schriftlich zum 01. Oktober und zum 01. März möglich.
- (5) Abmeldungen müssen schriftlich mit einer Frist von mindestens 4 Wochen zum Monatsende erfolgen.
- (6) Ihr Kind bleibt automatisch in der Schulkindbetreuung angemeldet, bis Sie das Kind schriftlich abmelden oder es das 4. Schuljahr abschließt.

§ 5

Ausschluss

- (1) Aus wichtigem Grund kann ein Kind vorübergehend vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Der Anspruch der Gemeinde Weisenbach auf Benutzungsgebühren bleibt unberührt davon.
- (2) Die Gemeinde kann das Benutzungsverhältnis aus einem wichtigen Grund mit Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung aller Interessen die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses in der Einrichtung nicht weiter zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

1. Bei Zahlungsrückständen der Betreuungsgebühr für mehr als zwei aufeinanderfolgende Monate
2. Sofern sich das Kind nicht in die Ordnung der Betreuungsangebote einfügt oder Verhaltensauffälligkeiten aufweist, die den Rahmen und die Möglichkeit der Betreuung übersteigen oder eine erhebliche Gefährdung anderer Kinder verursachen
3. Bei wiederholter Nichtbeachtung der in dieser Benutzungsordnung für die Erziehungsberechtigten festgesetzten Verpflichtungen.

§ 6

Betreuungszeiten

- (1) Die Gemeinde Weisenbach bietet für alle Schülerinnen/Schüler ein Mittagessen (Mensa) und eine Betreuung während der Einnahme des Mittagessens an. Das Mittagessen wird gemeinsam in der Mensa der Johann-Belzer-Schule eingenommen. Das Mittagessen ist kostenpflichtig. Die Kosten für das Mittagessen sind in den Elternbeiträgen nicht enthalten.
- (2) Die Nachmittagsbetreuung von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr von montags bis freitags erfolgt im Schulgebäude der Johann-Belzer-Schule. Die Betreuung findet in der Regel an Schultagen statt, nicht während den Ferien oder an schulfreien Tagen.
- (3) Bei Bedarf wird eine zusätzliche Nachmittagsbetreuung von 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie eine Betreuung vor dem Unterricht angeboten.
- (4) Muss die Verlässliche Grundschule aus einem besonderen Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen werden, erfolgt eine rechtzeitige Unterrichtung der Erziehungsberechtigten. Der Träger ist bemüht, eine über drei Tage hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht bei der Schließung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten.
- (5) Es wird gebeten, Kinder keinesfalls vor Öffnung der Einrichtung zu bringen und pünktlich zu den Schlusszeiten abzuholen. Kinder die alleine nach Hause gehen dürfen, werden pünktlich entlassen.
- (6) Die Ferienbetreuung findet bei Bedarf in der Zeit von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr statt. Es wird gebeten, Kinder bis spätestens 8.00 Uhr zur Betreuung zu bringen. Eine individuelle vorzeitige Beendigung der täglichen Betreuungszeit vor 13.30 Uhr ist bei geplanten Ausflügen nicht möglich.

§ 7

Aufsicht, Haftung

- (1) Die Aufsichtspflicht der Gemeinde beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet, wenn das Kind das Betreuungsangebot verlässt. Die Erziehungsberechtigten erklären schriftlich gegenüber dem Träger, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf.
- (2) Kinder die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals, besteht nicht. Für Kinder die sich ohne Abmeldung aus der jeweiligen Betreuungsform entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.
- (3) Die Gemeinde Weisenbach haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe

und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder, die in die Betreuung mitgebracht werden. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

- (4) Für Schäden die von Schulkindern verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 8

Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag beträgt für die Betreuung vor dem Unterricht:

	Bei Betreuung von montags bis freitags	Bei Betreuung an bis zu drei Wochentagen
Für das erste Kind	25,00 Euro	15,00 Euro
Für das zweite Kind	12,50 Euro	6,25 Euro
Für das dritte und alle weiteren Kinder	0,00 Euro	0,00 Euro

- (2) Für die Betreuung nach dem Unterricht im Zeitraum von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr wird folgender Elternbeitrag erhoben:

	Bei Betreuung von montags bis freitags	Bei Betreuung an bis zu drei Wochentagen
Für das erste Kind	50,00 Euro	30,00 Euro
Für das zweite Kind	25,00 Euro	15,00 Euro
Für das dritte und alle weiteren Kinder	0,00 Euro	0,00 Euro

Voraussetzung für die Kinderermäßigung ist, dass die Kinder einer Familie am gleichen Betreuungsangebot in der Grundschule teilnehmen. Die Elternbeiträge werden für 12 Monate erhoben.

- (3) Für die Nachmittagsbetreuung im Zeitraum 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr wird ein Elternbeitrag von **50 Euro/Monat/Kind** erhoben.
- (4) Für die Ferienbetreuung an der Johann-Belzer-Schule beträgt der Elternbeitrag von **50 Euro/Ferienwoche/Kind**
- (5) Die Elternbeiträge für die kommunale Schulkindbetreuung sind in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in ein Betreuungsangebot aufgenommen wird.
- (6) Der Elternbeitrag ist jeweils im Voraus bis zum 1. des Monats zu zahlen.
- (7) Bei Kündigung oder Aufhebung des Vertrages ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, zu dessen Ende die Kündigung oder Aufhebung wirksam wird.
- (8) Schuldner der Elternbeiträge sind die Erziehungsberechtigten. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Benutzungsordnung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 10**Regelung in Krankheitsfällen**

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, beim Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber oder weiteren ansteckenden Krankheiten sind die Kinder zu Hause zu behalten. Eine weitere Betreuung ist erst dann wieder möglich, wenn das Kind mindestens 24 Stunden beschwerde- und fieberfrei ist.
- (2) Ein Läusebefall ist der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. In Gemeinschaftseinrichtungen ist ein Läusebefall dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Erst nach fachgerechter Behandlung mit einem Anti-Läuse-Mittel, nach gründlicher Reinigung des Wohnumfeldes des Kindes sowie nach absoluter Läuse- und Nissenfreiheit darf das Kind die Einrichtung wieder besuchen. Das nach § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz vorgesehene Formular ist auszufüllen und unterschrieben in der Einrichtung abzugeben.

§ 11**Mitbringen von persönlichen Gegenständen**

Das Mitbringen von elektronischen Geräten (z.B. Tablets) oder (Spielzeug-) Waffen (z.B. Taschenmesser) ist nicht gestattet. Eine Ausnahme gilt für das Mitbringen von Handys. Diese sollen jedoch während der Betreuung nur eingeschränkt genutzt werden. Eine Erreichbarkeit des Betreuungspersonals für die Eltern ist sichergestellt. Die entsprechende Kontaktnummer wird den Eltern mit der Anmeldebestätigung mitgeteilt.

§ 12**Elternarbeit**

- (1) Es wird begrüßt und ist gewünscht, dass die Erziehungsberechtigten Interesse an der Arbeit der Einrichtung zeigen und die Kinder dazu anhalten, sich an die Regeln zu halten.
- (2) Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten wird diese Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt.

§ 13**Versicherung**

- (1) Die Kinder sind gesetzlich unfallversichert:
 - Auf dem direkten Weg von zu Hause zur Betreuungseinrichtung und zurück
 - Während des Aufenthalts in der Betreuungsgruppe
 - Während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes.
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Eltern des Verursachers.
- (4) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.
- (5) Eine private Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

§ 14**Schlussbestimmungen**

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung unwirksam oder undurchführbar sein sollten, bleibt die Wirksamkeit der Benutzungsordnung im Übrigen unberührt.

§ 15**Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Februar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die kommunale Schulkindbetreuung der Gemeinde Weisenbach an der Johann-Belzer-Schule vom 19. Oktober 2016 außer Kraft.

Weisenbach, 23. Januar 2025

Daniel Retsch
Bürgermeister

Amtliche Nachrichten**Aktuelles aus dem Gemeinderat ...**

Nachfolgend geben wir Ihnen die Beschlüsse aus der Gemeinderatssitzung vom 23. Januar 2025 bekannt:

(Die jeweiligen Sachverhalte aus den Beratungsunterlagen können Sie auf der Homepage der Gemeinde Weisenbach unter www.weisenbach.de abrufen).

4. Einbringung, Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung für das Jahr 2025**Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Haushaltssatzung 2025 entsprechend den Seiten drei bis fünf des Haushaltsplanes 2025.

5. Ortsrecht der Gemeinde Weisenbach**– Neufassung der Benutzungsordnung für die kommunale Schulkindbetreuung der Gemeinde Weisenbach****Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die beiliegende Benutzungsordnung für die kommunale Schulkindbetreuung der Gemeinde Weisenbach an der Johann-Belzer-Schule, beginnend ab dem 1. Februar 2025.

6. Ortsrecht der Gemeinde Weisenbach**– Neufassung einer Polizeiverordnung für die Gemeinde Weisenbach****Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die beiliegende Polizeiverordnung für die Gemeinde Weisenbach. Die Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

7. Bürgerstiftung Weisenbach**– Bestellung der Mitglieder des Stiftungsrates bis zum 31. Dezember 2028****Beschluss**

Der Gemeinderat bestellt bei einer Enthaltung für die Periode von 4 Jahren (bis zum 31.12.2028) folgende Mitglieder in den Stiftungsrat des Stiftungsfonds „Bürgerstiftung Weisenbach“:

- Susanne Dörner
- Tina Forker
- Werner Hürst
- Hans-Georg Künstel
- Nicole Roth

- Maria di Umberto
- Christoph Wunsch

8. Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau einer Stellplatzanlage auf den Grundstücken Flst. Nr. 4109/31, 4109/32, 4109/38, Am Zimmerplatz, Weisenbach

Beschluss

1. Dem Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau einer Stellplatzanlage auf den Flurstücken 4109/31, 4109/32 und 4109/38 wird einstimmig das kommunale Einvernehmen erteilt.
2. Dem Antrag auf Befreiung für die Herstellung von Stellplätzen auf der im Bebauungsplan festgesetzten privaten Grünfläche wird einstimmig zugestimmt.
3. Dem Antrag auf Befreiung für die Überschreitung der zulässigen Flächenbeanspruchung von 0,8 > Überschreitung von 0,04 auf 0,84 wird einstimmig zugestimmt.
4. Dem Antrag auf Befreiung zur Überbauung der Fläche für gärtnerische Anlagen wird einstimmig zugestimmt.

9. Antrag auf Baugenehmigung zum Anbau einer Fahrradgarage, eines Aufzugs und einer Überdachung an das bestehende Wohnhaus auf dem Grundstück Flst. Nr. 4409, Im Obstgarten 4, Weisenbach

Beschluss

1. Dem Antrag auf Baugenehmigung zum Anbau einer Fahrradgarage, eines Aufzugs und einer Überdachung an das bestehende Wohnhaus auf dem Grundstück Flst. Nr. 4409, Im Obstgarten 4, wird einstimmig das kommunale Einvernehmen erteilt.
2. Dem Antrag auf Befreiung für die Überschreitung des Baufensters wird einstimmig zugestimmt.

10. Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Terrasse auf dem Grundstück Flst. Nr. 417, Gaisbachstraße 24, Weisenbach

Beschluss

Der Gemeinderat erteilt dem Bauvorhaben einstimmig das kommunale Einvernehmen.

Gez. Daniel Retsch,
Bürgermeister

Kindergarten St. Christophorus Weisenbach – Iris Lux wird verabschiedet

In der letzten Woche konnte Bürgermeister Daniel Retsch Frau Iris Lux vom Kindergarten St. Christophorus Weisenbach in die Altersteilzeit verabschieden.

Iris Lux arbeitete zuerst ab dem 06. November 1989 im Kindergarten „Die kleinen Strolche“ in Au. Da es im damaligen Kindergarten in Au mit den Personalkapazitäten eng wurde, suchte man eine Aushilfe. Im Jahr 1995 entschied sich Iris Lux dann, sich beruflich fortzubilden und ein Anerkennungspraktikum zur Kinderpflegerin bei der Gemeinde Weisenbach zu absolvieren, welches sie am 27. August 1997 mit Erfolg beendete und sich fortan „staatlich anerkannte Kinderpflegerin“ nennen konnte. Nach der Zusammenlegung der beiden Kindergärten Weisenbach und Au im Jahr 2010 betreute sie überwiegend die Krippengruppe im Weisenbacher Kindergarten St. Christophorus.

Am 6. November 2014 konnte Iris Lux ihr 25-jähriges Jubiläum im öffentlichen Dienst feiern.

Bürgermeister Daniel Retsch betonte, dass sie ihr ruhiges und ausgeglichenes Wesen auszeichnete und sie brachte durch ihr 35-jähriges Berufsleben auch viel Erfahrung mit ein. Einige Generationen von Auern und Weisenbachern, die nun bereits erwachsene Bürgerinnen und Bürger seien, habe sie geprägt, so Bürgermeister Daniel Retsch, mit erzogen und auf das Leben vorbereitet. Er bedankte sich im Namen des Gemeinderates, der Gemeindeverwaltung, des Kindergartens sowie im Namen aller Eltern für ihr engagiertes Arbeiten in den vergangenen 35 Jahren und wünschte ihr für ihre Altersteilzeit und ihrem im Anschluss bevorstehenden Ruhestand alles erdenklich Gute und viel Freude bei bester Gesundheit.



Foto: Gemeinde Weisenbach

Im Belzerhaus Weisenbach, Tel. 9947720

Öffnungszeiten:

Sonntag: von 11.15 bis 12.15 Uhr

Mittwoch: von 16 bis 19 Uhr

Ausleihe kostenlos!



Neues Angebot der Helfende Hände vom Seniorenrat geplant

Offener Lauftreff für Senioren



Gemeinsam laufen und sich austauschen, das ist das Ziel für den offenen Lauftreff für Senioren, die sich gerne draußen bewegen und das in bester Gesellschaft.

Laufen ist definitiv auch in der zweiten Lebenshälfte möglich, daher möchten wir zweimal pro Monat (nachmittags), voraussichtlich beginnend ab dem Monat April, ein Angebot für Senioren schaffen, die mobil sind - entweder mit oder ohne Gehhilfe.

Wer Interesse hat, meldet sich bei uns unter 07224/9183-10 oder per Mail unter P.Herrmann@weisenbach.de bis zum 21. Februar 2025.

Grünschnittsammelplatz

Die Öffnungszeiten am **Donnerstag, Freitag sowie Samstag sind von 10.00 - 16.00 Uhr**. Wir bitten um Beachtung der vor Ort ausgehängten Hinweise.

Landesfamilienpass

Die Gutscheinkarte 2025 zum Landesfamilienpass kann der berechnete Personenkreis nach Terminvereinbarung im Rathaus, Sozialamt, bei Frau Klumpp abholen. Es berechnete zu einem kostenlosen oder ermäßigten Eintritt in bestimmte landeseigene Einrichtungen.

Einen Landesfamilienpass können Familien erhalten, die

- mit mindestens drei kindergeldberechtigten Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben;
- nur aus einem Elternteil bestehen und alleine mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind in häuslicher Gemeinschaft leben;
- mit einem kindergeldberechtigten, schwerbehinderten Kind, die mit diesem in häuslicher Gemeinschaft leben;
- kinderschlags-, wohngeld- oder bürgergeldberechnete sind und mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind in häuslicher Gemeinschaft leben;
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten und mit mindestens einem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben.

Die hier erhobenen personenbezogenen Daten sind für die Prüfung der o. a. Voraussetzungen erforderlich. Falls keine Angaben gemacht werden, kann ein Landesfamilienpass leider nicht ausgestellt werden.

Wer bereits Inhaber des Landesfamilienpasses ist, erhält die Gutscheinkarte 2025 nach Vorlage des bisherigen Passes.

Weitere Informationen zum Landesfamilienpass sowie eine Liste aller teilnehmenden Einrichtungen und Attraktionen gibt es unter:

www.sm.baden-wuerttemberg.de/landesfamilienpass.

Klinik-Gesellschafter begrüßen Vorlage zu Transformationsfonds-Verordnung

Die Gesellschafter der Klinikum Mittelbaden gGmbH begrüßen den neuen Transformationsfonds. Der Bund möchte mit Zahlungen von über 50 Milliarden Euro die Qualität der Behandlung der Patientinnen und Patienten durch eine stärkere Spezialisierung der Krankenhäuser, die Konzentration akutstationärer Versorgungskapazitäten und den Abbau von Doppelstrukturen fördern. Die Pläne zur Realisierung des Klinikums Baden-Baden/Rastatt entsprechen nach Einschätzung der Gesellschafter vollständig der Intention des seit wenigen Tagen vorliegenden Entwurfs der Verordnung. Kritisch anzumerken ist aus Sicht der beiden Aufsichtsratsvorsitzenden der Klinikum Mittelbaden gGmbH, Landrat Prof. Dr. Christian Dusch und Oberbürgermeister Dietmar Späth, dass der Beginn des Transformationsfonds erst ab dem Jahr 2026 finanzielle Unterstützung bringen wird. Dagegen stehen finanzielle Hilfen für die chronisch unterfinanzierten Kliniken für das gerade begonnene Jahr 2025 noch nicht auf der Tagesordnung.

Diese Analyse wurde von der Deutschen Krankenhausgesellschaft in einer Pressekonferenz am 14. Januar geteilt, in der von der neuen Bundesregierung kurzfristige Maßnahmen zur finanziellen Entlastung für die Kliniken im Land gefordert wurden. Gleichzeitig weisen die beiden Gesellschafter des Klinikums Mittelbaden darauf hin, dass die Mittel

aus dem Krankenhaus-Transformationsfonds nur gewährt werden, wenn die Länder ihrer Verpflichtung zur Kofinanzierung nachkommen. Deshalb müssen die Zuschüsse aus dem Transformationsfonds von 50 Milliarden Euro aktiv von den Ländern genutzt werden, um den auch in Baden-Württemberg bestehenden Investitionsstau in den Kliniken abzubauen. Kein Risiko sehen sowohl Landrat Prof. Dr. Christian Dusch als auch Oberbürgermeister Dietmar Späth in der Vorgabe, dass nur die Maßnahmen gefördert werden können, deren Beginn erst nach dem 30. Juni 2025 sein wird. Mit dem Start der Planungsphase für das Zentralklinikum Baden-Baden/Rastatt wird erst in der zweiten Jahreshälfte gerechnet.

Sperrmüllbörse

In der „Sperrmüllbörse“ haben die Leser jede Woche die Möglichkeit, Möbel, Hausrat, sperrige Gegenstände, die nicht mehr gebraucht werden, aber noch zu gebrauchen sind, an dieser Stelle anzubieten, soweit sie verschenkt werden.

„Anzeigenwünsche“ können schriftlich oder telefonisch unter 9183-10 beim Bürgermeisteramt abgegeben werden.

Schulnachrichten

Realschule Gernsbach

„Steuer macht Schule“ – Steuern einfach erklärt

Wie mache ich eine Steuererklärung? Wozu gibt es überhaupt Steuern? Und wo begegnen uns Steuern überall im Alltag? Diese Fragen wurden vergangenen Montag im Rahmen des WBSO-Unterrichts (Wirtschaft, Berufs- und Studienorientierung) von zwei Expertinnen aus dem Finanzamt beantwortet. Spielerisch und praxisorientiert konnten sich die 10. Klassen mit diesem Thema auseinandersetzen und sich nützliche Tipps für das spätere Berufsleben aneignen. Zunächst wurde geklärt, wo im Alltag Steuern gezahlt werden und wie der Staat Einnahmen für die Allgemeinheit generiert. Abschließend wurden die sieben Formen der Einkommenssteuer vorgestellt. Im zweiten Teil des Workshops konnten die Schülerinnen und Schüler dann an einem Praxisbeispiel sehen, wie ein Arbeitnehmer eine Steuererklärung mit Elster erstellen und Steuern zurückbekommen kann. Der Workshop war eine gute Gelegenheit, ein sonst sehr theoretisches Thema, vor dem sich auch viele Erwachsene scheuen, auf interessante und niederschwellige Weise kennenzulernen. Ein großes Dankeschön geht an das Team von „Steuer macht Schule“.



Tipps zum Erstellen einer Steuererklärung von den Profis aus erster Hand. Foto: RSG

Vereinsnachrichten

Karnevalsgesellschaft Hohle Eiche

Karten für die zweite Abendsitzung / Kartenausgabe / Aufbau in der Festhalle

Für die 2. Abendsitzung am 22.02.2025 können bei Isabelle Herrmann unter 0172/7241236 noch Karten bestellt werden. Der Preis für eine Sitzungskarte beträgt 12 €.

Die 1. Abendsitzung ist bereits ausverkauft. Die Karten für die Nachmittagsitzung am 09.02.2025 gibt es wie immer direkt an der Tageskasse.

Die im Vorverkauf bestellten Sitzungskarten werden am 07.02.2025 von 16:30 Uhr bis 18:00 Uhr in der Festhalle ausgegeben.

Wir freuen uns über Euren Besuch bei unseren Sitzungen und verbleiben bis dahin mit einem dreifach kräftigen Hie Eicho!

Aufbau in der Festhalle

Der Aufbau für unsere Fasentveranstaltungen in der Festhalle läuft auf Hochtouren. Hierbei brauchen wir weiterhin Eure tatkräftige Unterstützung. Täglich ab 18 Uhr freuen wir uns über jede helfende Hand!

Kolpingsfamilie Weisenbach

Kolpingfasend



Foto: Kolpingsfamilie

LAG Obere Murg

Familiennachmittag in Weisenbach

Termine:

Aktuell: www.lag-obere-murg.de oder www.springen-mit-musik.com

Einschbar unter www.blv-online.de und www.rababü.de
Meldungen an Birgit Mungenast (Meldeschluss siehe Klammer)
Alle ausgeschriebenen Sportfeste und Meisterschaften sind auch einschbar unter www.LADV.de

8./9.2. Karlsruhe Bad. W. Meisterschaften Masters 15.-16.2. Halle (Saale) Deutsche Meisterschaften Winterwurf (2.2.) 28.2.-2.3. Frankfurt a. Main: Dt. Meisterschaften Masters (16.2.) 15.3. Gaggenau: Kreiswaldlaufmeisterschaften für alle Klassen 6.4. Weisenbach: Familiennachmittag mit Sportlehreungen sowie Siegerehrung Wahlfünfkampf für alle Klassen

Musikkapelle Au

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung der Musikkapelle Au findet am Sonntag, 2. Februar 2025, um 10.30 Uhr im Gasthaus Krone in Weisenbach-Au statt.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Bericht der Schriftführerin
4. Bericht des Kassiers
5. Stellungnahme der Kassenprüfer
6. Entlastung des Kassiers
7. Bericht des Musikervorstandes
8. Bericht der Jugendleiter
9. Bericht des 1. Vorsitzenden
10. Entlastung der Gesamtverwaltung
11. Wahlen
12. Ehrungen
13. Ausblick 2025
14. Verschiedenes

Hierzu sind alle Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins recht herzlich eingeladen.

Musikverein Weisenbach

Einladung zur Mitgliederversammlung

Der Musikverein lädt alle Ehrenmitglieder und Mitglieder zur Mitgliederversammlung am Freitag, 31. Januar, recht herzlich ein. Beginn ist um 19 Uhr im Gasthaus „Melissone Grüner Baum“.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung und Totengedenken
2. Bericht der Schriftführerin
3. Bericht der Kassiererin / Stellungnahme der Kassenprüfer
4. Bericht des Musikervorstandes
5. Bericht der Jugendvertreterin
6. Bericht des 1. Vorsitzenden

7. Entlastung der Vorstandschaft

8. Wahlen

9. Verschiedenes

Nach der Versammlung besteht die Möglichkeit zum gemeinsamen Abendessen in gemütlicher Runde. Über eine rege Teilnahme würden wir uns freuen.

Schwarzwaldverein Gernsbach

Wanderungen

Die Dienstagswanderer treffen sich am Mittwoch, 5. Februar, zur Wanderung von der Wolfsschlucht nach Gaggenau. Dazu fährt der Bus 244 um 11.02 Uhr in Gernsbach ab. An der Wolfsschlucht ausgestiegen, wandern wir an der Willi Echle-Hütte vorbei etwa 5,4 km durch den Wald nach Gaggenau zur Einkehr im Christophbräu. Für weitere Informationen: 07083 526000

Treffpunkt für die Mittwochswanderer ist am 5. Februar um 10 Uhr in Gernsbach Mitte auf dem Salmenplatz am Rathausbrunnen. Wir wandern über den Sagenweg und den Zehntäckerweg zum Haidenell, und anschließend abwärts vorbei am Obertsroter Schwimmbad. Nach dem Erreichen des Philosophenwegs in Weisenbach angekommen, erfolgt dort die Einkehr. Die Rückkehr erfolgt per Bahn. Die Wanderstrecke ist ca. 10 km lang, mit 320 m auf/ab. Änderungen sind je nach Wetterlage möglich. Für weitere Informationen: 07224 658854

Gäste, die (gegen eine Gebühr von 5 Euro) an unseren Wanderungen teilnehmen, sind herzlich willkommen.

Am Samstag, 1. Februar, findet im Vereinsheim des SV in der Faltergasse (oberes Ende) wieder ein Kreativmarkt statt. Dort kann von 13 bis 17 Uhr allerlei Selbstgemachtes und Kulinarisches erworben werden.



Foto: Schwarzwaldverein Gernsbach

Spielvereinigung Weisenbach

Winterwanderung

Am vergangenen Samstag, den 25.01.25, um 14:00 Uhr trafen sich knapp 20 wanderfreudige Mitglieder der SpVgg,

um von der Kirche in Weisenbach über den „Weitblick von Weisenbach“ zum Stielrain zu wandern. Zwischen „Weisenbacher Weitblick“ und dem „Stielrain“ hatte die Tourleitung einen ersten Verpflegungsstopp organisiert. Mit den kühlen Getränken konnte man sich gut der frühlinghaften Temperaturen nach dem ersten Anstieg erwehren.

Weiter ging es hinauf zum „Kleinen Matterhorn“, wo ein Servicefahrzeug bereits mit kalten und warmen Getränken auf die Wanderer wartete. Nach der erneuten Stärkung ging es weiter zum Hotel „Rote Lache“. Hier trafen wir uns mit weiteren Mitgliedern zum Abendessen. Nachdem man sich in geselliger Runde erneut gestärkt hatte, ging es für die meisten mit dem Auto zurück nach Weisenbach. Lediglich 14 Wanderer ließen sich nicht vom Dauerregen abschrecken und traten, mit Stirnlampen und Regenschirmen bewaffnet, den Heimweg an.



Foto: Werner Hürst

Turnverein Au

Au Au Auf geht's

Es können noch Restkarten für die Sitzungen am 1.03. und 2.03. bei Petra Bleier unter 015737038373 erworben werden. Der Preis für die Sitzungskarte beträgt 8 Euro.

Wir freuen uns auf Euren Besuch bei unseren Sitzungen und rufen dreifach Au Helau.

Generalversammlung Turnverein Au

Am Sonntag, 12. Januar 2025, hielt der TV Au seine Generalversammlung im Gasthaus Krone ab. Der 1. Vorsitzende Alfred Schmitt begrüßte alle Ehrenmitglieder und Mitglieder. Es folgte die Totenehrung. Nach den Berichten von Schriftführer, Kassier und den einzelnen Fachwarten wurde die Verwaltung einstimmig entlastet.

Danach folgten die Wahlen. Einstimmig für 2 Jahre wurden gewählt Sandra Großmann als Schriftführerin, Timo Schneiders als Kassier sowie Daniela Debelt, Dietmar Wetzel, René Brandt, Dieter Fröhlich, Mathilda Schneiders und Richard Schiller jeweils als Beisitzer.

Im Anschluss folgten die Ehrungen. Für 25 Jahre Mitgliedschaft im Verein wurde Dieter Kast geehrt. Joachim Krieg kann auf 40 Jahre Vereinszugehörigkeit zurückblicken. Neue Ehrenmitglieder sind Ulla Gerstner, Hans-Martin Bleier und Reinhold Debelt.

Zum Abschluss der Versammlung gab der 1. Vorsitzende Alfred Schmitt noch das Jahresprogramm 2025 bekannt.



Foto: TV Au

Turnverein Weisenbach

Tischtennisabteilung

Einen wichtigen Punktgewinn zum Rückrundenstart gelang der 1. Herrenmannschaft in der Landesklasse im Auswärtsspiel bei der DJK Oberschopfheim. Nach fast 4-stündiger Spielzeit gelang im abschließenden Doppel Attila Vig/Jürgen Burkhardt ein 3:1 Sieg, der zum verdienten 8:8 Unentschieden führte. Über die gesamte Spieldauer konnte sich keine Mannschaft so recht absetzen, trotzdem konnten sich die Gastgeber einen 8:6 Vorsprung herausspielen. Neben dem Abschlussdoppel gelang Steffen Egner ebenfalls ein Sieg zum Ende der Partie. Patrick Kühn blieb in seinen beiden Einzeln unbesiegt. Je einen Siegpunkt gelangen Atilla Vig, Jürgen Burkhardt, Frank Kalmbacher und das Doppel Gerhard Egner/Frank Kalmbacher. Am Samstag müssen die Herren zu einem schweren Auswärtsspiel zum SF Goldscheuer reisen. Dagegen gewann in ihrem 1. Spiel der Rückrunde die 3. Herrenmannschaft beim TTG Ötigheim klar mit 7:3. Bereits nach den Auftaktdoppel führten die Weisenbacher durch Siege von Volker Krieg/Sascha Lanz und Alfred Großmann/Gerhard Kottler mit 2:0. Danach bauten sie die Führung auf 4:1 aus und erspielten sich einen 7:3 Sieg. Gerhard Kottler konnte neben dem Doppel auch beide Einzelspiele gewinnen. Die restlichen Mannschaftskollegen gewannen je ein Einzelspiel.

Kirchliche Nachrichten

Katholische Pfarrgemeinde

Seelsorgeeinheit Forbach-Weisenbach und Seelsorgeeinheit Gernsbach

Gottesdienste vom 01.02.2025-09.02.2025

Samstag, 1. Feb.

7.45 FB **Herz-Mariä-Sühnerosenkranz**
18.00 LB **Sonntagvorabendmesse mit Kerzenweihe und Blasiussegen**, für Edmund Merkel und alle Angehörigen

der Familien Merkel, Krieg, Lohne, Livi und Bleier * für die verstorbenen Angehörige der Familien Haitzler und Schoch * für die Verstorbenen des Schuljahrgangs 1940
18.00 Laut. **Hl. Messe mit Kerzenweihe und Blasiussegen**

Sonntag, 2. Feb. Darstellung des Herrn - Lichtmess

Ev: Lk 2,22-40

9.00 WB **Hl. Messe mit Kerzenweihe und Blasiussegen mit Kommunionkindern der Seelsorgeeinheit Forbach-Weisenbach**

9.00 Ober. **Hl. Messe mit Kerzenweihe und Blasiussegen**
10.30 FB **Hl. Messe mit Kerzenweihe und Blasiussegen**, für Gertrud und August Merkel, lebende und verstorbene Angehörige

10.30 Gernsb. **Hl. Messe mit Kerzenweihe und Blasiussegen**

13.30 FB **Rosenkranzgebet**

14.00 WB **Rosenkranzgebet um den Frieden**

Montag, 3. Feb. Hl. Ansgar, Bischof, Glaubensbote;

Hl. Blasius, Bischof, Märtyrer

9.00 FB **Eucharistische Anbetung**

18.00 FB **Rosenkranzgebet**

18.00 BB **Rosenkranzgebet um den Frieden**

Dienstag, 4. Feb. Hl. Rabanus Maurus, Bischof

8.00 BB **Rosenkranzgebet**

8.00 AU **Rosenkranzgebet**

9.00 FB **Eucharistische Anbetung**

18.00 WB **Hl. Messe**, Jahrtagsamt für Reinhard Spissinger

18.00 Gernsb. **Hl. Messe**

Mittwoch, 5. Feb. Hl. Agatha, Jungfrau, Märtyrin

8.30 AU **Hl. Messe**

9.00 FB **Eucharistische Anbetung**

16.00 FB-KK **Wort-Gottes-Feier** (Claudia Mnich)

18.00 BB **Rosenkranz**

Donnerstag, 6. Feb. Hl. Paul Miki und Gefährten, Märtyrer

7.30 LB **Rosenkranzgebet**

8.00 BB **Rosenkranzgebet**

9.00 FB **Eucharistische Anbetung**

18.00 FB **Hl. Messe**

18.30 GEMED **Hl. Messe**

Freitag, 7. Feb. Herz-Jesu-Freitag

8.00 AU **Rosenkranzgebet**

8.30 WB **Rosenkranzgebet um den Frieden**

17.30 LB **Rosenkranzgebet**

18.00 LB **Hl. Messe**, für Ella, Karl und Wolfgang Peter und Angehörige * für Anna Krieg, Pater Bernhard und Anton Merkel und verstorbene Angehörige

18.00 BB **Sühnerosenkranz**

18.00 Ober. **Hl. Messe** (die Messe findet in der Krypta statt)

Samstag, 8. Feb. Hl. Hieronymus Ämiliani, Ordensgründer; Hl. Josefine Bakhita

18.00 BB **Sonntagvorabendmesse**, für liebe Verstorbene * für Melitta Roll und Angehörige * für Eltern, Schwiegereltern, Paten, Raphael Wieland, lebende und verstorbene Angehörige und in einem Anliegen * für Herrn Alfons anschl. Eine-Welt-Verkauf

18.00 Ober. **Sonntagvorabendmesse**

Sonntag, 9. Feb. 5. Sonntag im Jahreskreis

Jes 6,1-2a.3-8,1 Kor 15,1-11, Ev: Lk 5,1-11

9.00 LB **Patrozinium St. Valentin, anschließend Stehempfang im Pfarrsaal**

9.00 Reich **Hl. Messe**

10.30 Gernsb. **Hl. Messe**

13.30 FB **Rosenkranzgebet**

14.00 WB **Rosenkranzgebet um den Frieden**

Ev. Kirchengemeinde Forbach-Weisenbach

Sonntag, 2.2.

10 Uhr Gottesdienst mit Prädikantin Karius

Sonntag, 9.2.

10 Uhr Gottesdienst mit Pfarrerin Walz

Sonntag, 16.2.

10 Uhr Gottesdienst mit Pfarrerin Walz

Sonntag, 23.2.

10 Uhr Gottesdienst mit Pfarrerin Walz

Ökumenischer Mittagstisch

„Gemeinsam schmeckts besser“ findet wieder am 11. Februar um 12 Uhr im Kath. Gemeindehaus Weisenbach statt. An-/Abmeldung bis 10. Februar, 12 Uhr, bei Marlis Fritz, Tel. 07224 1434.

Lobpreischor

Die nächsten Proben des Lobpreischores sind am 10. und 24. Februar um 20 Uhr in der evangelischen Kirche in Forbach.

Pfarramt

Das Pfarramt ist mittwochs in der Zeit von 10 bis 13 Uhr erreichbar, Tel. 07228 2344, E-Mail: forbach-weisenbach@kbz.ekiba.de

Frau Pfarrerin Walz ist wie folgt zu erreichen: Tel. 0155 60478952

E-Mail: Solveigh.Walz@kbz.ekiba.de

Jehovas Zeugen

Landstraße 42a, Gaggenau-Hörden - Website jw.org

Donnerstag, 30. Januar

19 Uhr Schätze aus Gottes Wort

19.30 Uhr Uns im Dienst verbessern

19.45 Uhr Unser Leben als Christ

20.05 Uhr Versammlungsbibelstudium

Samstag, 1. Februar

18 Uhr Öffentlicher Vortrag - Thema: „Gibt es vom Standpunkt Gottes aus eine wahre Religion?“

18.35 Uhr Bibelstudium mit Zuschauerbeteiligung anhand des Artikels „Hast du das Ziel, ein Ältester zu werden?“ aus der Zeitschrift „Der Wachturm“

Gottesdienste finden in Präsenz im Königreichssaal in der Landstraße 42a, Gaggenau-Hörden statt. Wer den Hybrid-Gottesdienst übers Internet oder am Telefon mitverfolgen möchte, kann sich unter Tel. 07224 655661 anmelden. Eine Teilnahme ist kostenlos, keine Spendensammlungen, etc. Besucher sind immer willkommen.



Was **sonst** noch *interessiert*

Aus dem Verlag

Individuell zugeschnitten – Deine Heimat, dein NUSSBAUM.de

NUSSBAUM.de ist so individuell wie du. Mit der Funktion zur Personalisierung kannst du dir die Seite so einrichten, dass sie genau zu deinen Interessen passt. Du möchtest wissen, was in deinem Ort passiert? Kein Problem – hinterlege einfach deinen Heimatort und deine Region. Du interessierst dich für bestimmte Vereine und Organisationen? Folge diesen Profilen einfach und lass dir die passenden Inhalte anzeigen – egal, ob aus deinem Ort oder Nachbarorten.

So sparst du Zeit und bekommst genau das, was dir wichtig ist. Zusätzlich werden dir Events, Tipps und Nachrichten angezeigt, die du möglicherweise spannend findest. Diese intelligente Kombination aus persönlicher Steuerung und Empfehlungen macht NUSSBAUM.de zu deinem perfekten Begleiter im Alltag.

Handverlesen – Täglich relevante News aus der Region und darüber hinaus

Die Region verändert sich ständig, und NUSSBAUM.de hält dich auf dem Laufenden – nicht nur aus deinem Ort, sondern auch darüber hinaus. Unsere Redaktion filtert täglich die wichtigsten Themen aus deinem Landkreis und ergänzt sie mit relevanten überregionalen News aus Baden-Württemberg. So erhältst du einen perfekten Überblick über alles, was für dich wichtig ist.

Ob es um politische Entscheidungen, kulturelle Highlights oder gesellschaftliche Trends geht, die Redaktion wählt sorgfältig aus und präsentiert dir die Essenz des Tages. Verlässlichkeit, Aktualität und Qualität stehen dabei an erster Stelle.

Eine Bühne für Vereine, Schulen und Institutionen

Lokale Akteure sind das Herz unserer Gemeinschaft, und NUSSBAUM.de gibt ihnen eine starke Stimme. Ob Vereine, Schulen, soziale Organisationen oder Kommunen – sie alle haben die Möglichkeit, ihre Angebote und Neuigkeiten direkt auf der Plattform zu veröffentlichen. So erfährst du nicht nur von neuen Kursen, Festen oder Initiativen, sondern kannst auch gezielt nach Akteuren in deiner Nähe suchen.

Für die Vereine und Institutionen bietet NUSSBAUM.de einen einfachen Weg, mit der Öffentlichkeit zu kommunizieren. Die Plattform ist intuitiv zu bedienen und ermöglicht es jedem, Inhalte schnell und unkompliziert zu erstellen. Das stärkt nicht nur die Sichtbarkeit der Akteure, sondern trägt auch zur Vernetzung in der Region bei – ein Gewinn für alle Beteiligten.



NUSSBAUM

Sie möchten eine Anzeige buchen?
Wir beraten Sie gerne!

www.nussbaum-medien.de



Mehr von

Deinem Verein auf

NUSSBAUM.de

IHRE UNTERSTÜTZUNG bei Immobilienfinanzierungen

Egal, ob es um die Finanzierung eines Eigenheims, einer Wohnung, Anschlussfinanzierungen, Modernisierungen, Ratenkredite oder die Nutzung staatlicher Förderprogramme geht – wir helfen Ihnen, die passende Lösung zu finden. Dank langjähriger Erfahrung und einem starken Netzwerk von über 800 Banken bieten wir individuelle und maßgeschneiderte Finanzierungslösungen, die sich an Ihre Bedürfnisse anpassen. **Wir stellen den Erstkontakt her.**

UNTERNEHMENSWERTE & PHILOSOPHIE

VERTRAUEN

Wir stehen für Zuverlässigkeit und bauen langfristige Beziehungen zu unseren Kunden auf.



SCHNELLIGKEIT

Wir sind effizient und reaktions-schnell, was uns von der Konkurrenz abhebt.



EXPERTISE

Wir haben außer-gewöhnliche Marktkenntnisse und nutzen diese, um Kunden zu unterstützen.



Emil-Haag-Straße 27
71263 Weil der Stadt
Fon 07033 5266 75
info@brigitte-nussbaum.de

Brigitte Nussbaum
GmbH und Co. KG



TRAUER

Aus Liebe zum Menschen

SCHENKEL

Ihre Bestattung in guten und sicheren Händen

Erledigung aller Formalitäten,
Abholungen, Überführungen und Bestattungen im
In- und Ausland / Erd-, Feuer-, Baum-, und Seebestattungen
Verabschiedungsräumlichkeit bis zu 30 Pers. in Forbach
Vorsorge, Trauerbegleitung

Standort Forbach Landstr. 29 76596 Forbach



Standort Gernsbach Igelbachstraße 9 76593 Gernsbach

www.bestattungen-schenkel.de office@bestattungen-schenkel.de

Wir sind immer für Sie da, wenn Sie uns brauchen.
📞 **07224-16 23** Tag & Nacht

Ab 1. Dezember 2023
in unseren neuen Räumen

Werner Krieg
Bestattungen

Aus dem Murgtal, für das Murgtal



Straße Hauptstraße 20
Ort 76593 Gernsbach
Telefon 07224 2181
Mail info@bestattungen-krieg.de



Traumjob gesucht?

Regionale Stellenangebote
für Baden-Württemberg



www.jobsuche-bw.de



Position (m/w/d)	Unternehmen	Region/Kreis	Job-ID
Qualitätsvorausplaner	H+E Molding Solutions GmbH	Ittlingen, Sinsheim	14767111
Zerspanungsmechaniker*in	S.A.D. GmbH	Möckmühl	14755402
Berufskraftfahrer	Kanal-Fay	Tuningen	14760740
Servicemitarbeiter	ZfP Zentrum für Psychiatrie Calw Klinikum Nordschwarzwald	Calw	14760905
Finanzverwaltung	Gemeindeverwaltungsverband Heuberg	Wehingen	14767190
Bauhelfer	Baugeschäft Schnell	Ettlingen	14760732
Alltagsbegleitung/Betreuungskraft	Evangelische Heimstiftung GmbH Haus Laurentius / Zentrale Scanstelle	Schönaich	14767179
Mitarbeiter Schneiderei	Burgfestspiele Jagsthausen gGmbH	Jagsthausen	14755401
Assistenz der Verbandsdirektion	Volkshochschulverband Baden-Württemberg e.V.	Leinfelden-Echterdingen	14767187
Arbeitsvorbereiter Prozesstechnik	Staiger GmbH & Co. KG	Erligheim	14755390



Carola Schmidt ist seit 2021 Jugendtrainerin beim MTV Karlsruhe. Ihr Fachgebiet: Ultimate Frisbee.

Fotos: tam

Wichtige Erkenntnisse für den Trainingsalltag

NUSSBAUM Trainerschule: Carola Schmidt war dabei

Karlsruhe. Jugendtrainerin Carola Schmidt hat sich für eine Randsportart entschieden. Wenig Kinder, speziell angepasste Trainingsmethoden – die Nussbaum Trainerschule hilft auch hier.

Montagnachmittag, 16.30 Uhr, in einer Indoor-Tennishalle im Karlsruher Hardtwald, unweit vom Wildpark-Stadion, wo der KSC

seine Heimspiele austrägt. Carola Schmidt begrüßt die ersten zwei Jungs zum Training, es herrscht eine lockere, schon fast freundschaftliche Atmosphäre. Dabei geht es hier weder um Tennis, noch um Fußball – sondern um Ultimate Frisbee. Bitte was?

„Spirit of the game“

„Bei diesem Sport besteht das Ziel darin, die

Frisbee-Scheibe in der sogenannten Endzone zu fangen – ein bisschen wie im Rugby“, erklärt Schmidt. „Die Spieler dürfen auf dem Weg dorthin nicht mit der Scheibe laufen, sondern müssen sie den Mitspielenden zuwerfen. Es spielen zwei Teams gegenein-



Im Trainingsalltag gibt es beim Ultimate Frisbee immer wieder neue Herausforderungen, mit denen Carola Schmidt und ihr Trainerkollege David Müller konfrontiert sind.

JETZT BEWERBEN

Die „NUSSBAUM Trainerschule - Pädagogik im Sport“ ist eine Kooperation zwischen der Nussbaum Stiftung und Anpfiff ins Leben e.V. Sie ermöglicht es Trainerinnen und Trainern aus Vereinen in Baden-Württemberg sich pädagogisch weiterzubilden. Die Teilnahme ist kostenlos. Die Anmeldefrist zur Runde 3 endet am 09.02.2025

Infos und Bewerbung hier:



<https://nussbaumwelt.net/trainerschule-25>

Zur Person

Carola Schmidt (Jahrgang 1998) ist in Südhessen aufgewachsen, studierte Maschinenbau am KIT, spezialisierte sich auf Strömungsmechanik und untersucht für ihre Promotion den Reibungsbeiwert von heterogenen rauen Oberflächen. Sie ist seit 2021 Jugendtrainerin beim Männerturnverein Karlsruhe, spielt in ihrer Freizeit Kontrabass und macht mindestens zweimal die Woche Sport.



An der Technik feilen ... Auf den richtigen Wurf kommt es an und auch der Spaß beim Training kommt mit Carola Schmidt nicht zu kurz.

ander: Outdoor sieben gegen sieben, Indoor fünf gegen fünf.“ Soweit zu den Regeln; einen Schiedsrichter gibt es erst bei der Weltmeisterschaft. „Es ist ein komplett körperloses Spiel. Das heißt, man darf nicht foulen und nicht rempeln.“ Jede Person auf dem Feld sei dafür verantwortlich, die Regeln einzuhalten, der „Spirit of the game“ ist hier essenziell, erklärt Schmidt.

Herausforderungen

Die 26-Jährige entdeckte den typischen Unisport am KIT 2017, als sie ihr Maschinenbaustudium begann. Mittlerweile arbeitet die Strömungsmechanikerin dort in Vollzeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin und promoviert. Als der MTV Karlsruhe 2021 Jugendtrainerin suchte, musste Schmidt nicht lange überlegen. „Ich habe auch schon Kinderturnen trainiert, musste mich beim Training für Ultimate Frisbee aber erstmal reinfuchsen.“ Weil: Andere Sportart, kein Trainerschein benötigt, und „Kinder, die mit elf Jahren noch nie Sport gemacht haben. Zudem musste ich mir erstmal bewusst machen, dass die Konzentrationsspanne der Kinder eine andere ist als bei Erwachsenen.“

Variable Konzepte

Zusammen mit Trainer David Müller entwickelte sie Trainingspläne, Fangübungen und Spiele, die auch mit nur zwei Kindern zu bewerkstelligen sind; denn wie viele zum eineinhalbstündigen Training kommen, ist ungewiss. „Wir haben eine Gruppe von insgesamt sieben Kindern zwischen 9 und 13 Jahren. Manche haben bis 17 Uhr Schule und kommen erst später.“ An diesem Tag sind es in der ersten halben Stunde bereits sieben Kinder, eins will „mal reinschnuppern“.

Training für Trainer

Als eine Trainerin des U17-Teams Schmidt von der NUSSBAUM Trainerschule erzählte, ergriff diese 2024 ihre Chance, bewarb sich und nahm an den Terminen in Ettlingen teil; schließlich schade es nie, sich fortzubilden. „Es klang auch interessant, sich einfach mal ein bisschen mit Pädagogik auseinanderzusetzen, weil ich gar nicht aus dieser Schiene komme.“ Die erste Erkenntnis? „Dass ich viel Glück mit den Eltern der Kinder habe; sie lassen uns

einfach in Ruhe unsere Arbeit machen; da haben andere Teilnehmer ganz andere Sachen erzählt.“

Perspektivwechsel

Inhaltlich fand Schmidt vor allem den mentalen Trainingslehrgang im Digitalblock „super spannend!“ Sie erklärt, warum: „Es ging darum, sich Bewegungsabläufe durch gedankliches Trainieren besser einzuprägen und sie so auch besser erklären zu können.“ Die Vernetzung mit anderen Trainern sei zudem ein nicht zu vernachlässigender Vorteil: „Es ist interessant, wie einige Leute an Probleme herangehen, wie sie sie lösen.“ Man erkenne auch, dass man mit bestimmten Herausforderungen nicht allein sei und übe den Perspektivwechsel, um die Sicht der Kinder und der Eltern zu verstehen.

Erkenntnisgewinn

Die Erkenntnisse, die Carola Schmidt durch die NUSSBAUM Trainerschule gewonnen hat, will sie in ihre Trainertätigkeit einfließen lassen und hofft darauf, dass noch mehr Kinder den Weg zum Sport finden, am liebsten zum Ultimate Frisbee. (tam)



Die Vermittlung von Wissen, aber auch der richtige Umgang mit den Schützlingen ist Trainer*innenalltag. Bis zu sieben Kinder im Alter zwischen 9 und 13 besuchen das wöchentliche Training. Fotos: tam

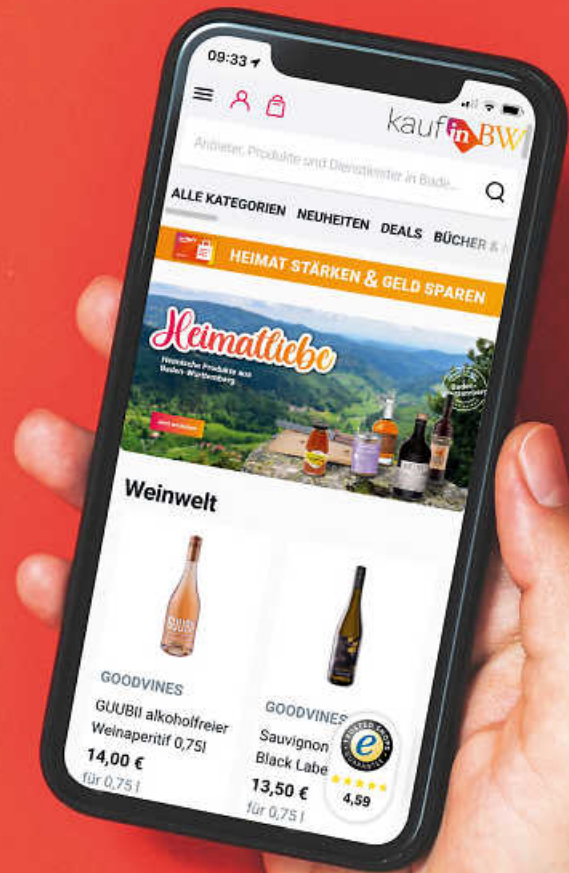
TERMINE 2025

- 09.02., Ende der Anmeldefrist
- 19.03., Auftakt-Webinar
- 05.04., Workshop I - St. Leon-Rot
- 03.05., Workshop I - Rottweil
- 04.06., Webinar
- 12.07., Workshop II - St. Leon-Rot
- 19.07., Workshop II - Rottweil
- 24.09., Webinar
- 11.10., Workshop III - St. Leon-Rot
- 18.10., Workshop III - Rottweil
- 15.11., Abschluss in St. Leon-Rot

Deine lokalen Lieblings-geschäfte online.

Aus Liebe zur Heimat.

»Ein modernes Einkaufserlebnis bei lokalen Unternehmen aus Baden-Württemberg mit großem Servicevorteil und breiter Produktvielfalt erwartet dich auf dem Online-Marktplatz kaufinBW. Gebündelte Kompetenzen und vielfältige Angebote von Anbietern aus deiner Region zeichnen uns aus.«



Rund um die Uhr bei lokalen Unternehmen bestellen



Online-Bestellungen vor Ort abholen oder liefern lassen



Gutscheine lokaler Unternehmen online kaufen



Jetzt in der Heimat shoppen

www.kaufinbw.de

IMMOBILIEN-VERKÄUFE



GARANT
IMMOBILIEN

Telefon: 0721 47 659-0
karlsruhe@garant-immo.de
www.garant-immo.de

Ihre Immobilienexperten

in der Region für alle Fragen rund um Ihre Immobilie, ob Immobilienbewertung, Energieausweis, Kauf, Verkauf auch auf Rentenbasis und Vermietung.

Profitieren Sie von unserer über 43-jährigen Erfahrung.

Rufen Sie uns an, mit uns kann man reden!

IMMOBILIEN

Sofortverkauf: Der schnellste Weg zu Bargeld für Ihre Immobilie!

Jetzt handeln und sofort profitieren!

- Verkaufen Sie jetzt Ihre Immobilie sofort - ohne Wartezeit!
- Mit Sofortverkauf zur finanziellen Freiheit - Jetzt informieren!

KÖNIGSKINDER
IMMOBILIEN

Infos unter:
Tel. 0711 4005440

Königskinder Immobilien GmbH, Königstraße 62, 70173 Stuttgart, info@koenigskinder.de, www.koenigskinder.de

Haussanierung - Teil 1 -

Ob eine Sanierung Ihres Hauses sinnvoll ist, hängt von ihrer Energiebilanz ab. Die **Energiebilanz** ist eine detaillierte Aufstellung aller Wärmeverluste und -gewinne eines Hauses. Nur falls diese deutlich geringer ausfällt als der aktuelle technische Standard, lohnt sich die Sanierung.

Eine Sanierung steigert den Wert Ihrer Immobilie. Doch ob Sie Ihre Immobilie am Markt gewinnbringend verkaufen können, hängt von vielen Faktoren ab, z. B. der Lage. Bevor Sie mit einer Sanierung viel Geld in das Haus investieren, sollten Sie sich auch überlegen, wie lange Sie selbst noch in der Immobilie wohnen wollen oder können (ziehen Sie ggf. eine Sanierung zur Barrierefreiheit in Betracht).
– Fortsetzung folgt in KW 9 –

KULT-BIERE AUS BW

Diese 5 Biere müssen Sie kennen

lokalmatador



<https://lokalmatador.net/kultbiere-bw>



FREIZEIT

#NATURPARK 2025 – NEUES MAGAZIN AB SOFORT ERHÄLTlich

In der 7. Ausgabe des Magazins der Naturparke in Baden-Württemberg drehen sich die Themen um die Bereiche Kultur, dem Sichtbarmachen versteckter Schätze im Wald, dem Erlebarmachen der Naturlandschaft sowie dem Entdecken und Schützen der Biodiversität.

KULTURERHALT

Kleindenkmäler, virtuelle Kulturroute oder Limes und Landhege sind nur ein paar Schlagworte, worum sich das Magazin in seiner siebten Ausgabe dreht. Denn der Kulturerhalt nimmt in den Naturparken Baden-Württembergs immer mehr an Bedeutung zu. Drei exemplarische Kulturprojekte – die virtuelle Kulturroute im Naturpark Südschwarzwald, das Jubiläum des Limes im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald und das Kleindenkmäler-Projekt im Naturpark Schönbuch – werden in diesem Heft auf kurzweilige Art und Weise unter die Lupe genommen. Vor allem die Kleindenkmäler im Schönbuch bleiben oft unbeachtet, leisten jedoch einen entscheidenden Beitrag zur Identität und Geschichte der Region. In Zusammenarbeit mit dem Forst setzt sich der Naturpark für den Erhalt dieser Zeitzeugen ein.

BLICK AUF DIE ARBEIT

„Die Themen der aktuellen Ausgabe #Naturpark bieten einen facettenreichen Blick auf die Arbeit der sieben Naturparke in Baden-Württemberg. Uns ist es ein Herzensanliegen, die Verbindung von Kultur, Natur und nachhaltiger Entwicklung konkret vor Ort zu stärken. Das Magazin versteht sich dabei als Schaufenster, um den Menschen in den Regionen und darüber hinaus die inspirierenden Projekte näherzubringen“, so Landrätin Marion Dammann, Sprecherin der AG Naturparke Baden-Württemberg. Denn längst ist das

Magazin nicht nur unter den Naturpark-Fans in Baden-Württemberg bekannt.

BESONDERES JUBILÄUM

Die geballte Erfolgsgeschichte des jüngsten Naturparks in Baden-Württemberg und zugleich größten Naturparks in Deutschland stellen zwei Doppelseiten im Heft eindrücklich dar. Der Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord e. V. feiert 2025 mit seinen 115 Mitgliedsgemeinden und 10 Stadt- und Landkreisen sein 25-jähriges Jubiläum. Passend zu diesem Jubiläum erfährt man, welche Meilensteine er bis hierhin zurückgelegt hat und welche Projekte ihn inhaltlich begleiteten.

SPANNENDE EINBLICKE

Aber auch Themen wie die taktile Karte im Naturpark Neckartal-Odenwald oder die

Rückkehr des Storchs im Naturpark Stromberg-Heuchelberg bieten besondere Einblicke. Mit den Blumen- und Genussworkshops im Naturpark Obere Donau oder den Veranstaltungen zum Limes-Jubiläum im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald sowie mit dem Bikeländ in Eberbach im Naturpark Neckartal-Odenwald liefert das Magazin Unternehmungstipps für Groß und Klein. In Sachen Genuss hat der Schwarzwald einiges zu bieten, wie man im Beitrag über das Videoprojekt der Naturpark-Wirte der beiden Schwarzwälder Naturparke erfährt. Einen Besuch wert sind auch stets die Naturpark-Zentren der sieben Naturparke – was man dort außer reiner Wissensvermittlung erleben kann, erfährt man ebenso auf vier der insgesamt 69 Seiten des Magazins.
(pm/red)



Das jährlich erscheinende Magazin #Naturpark beleuchtet nachhaltige Regionalentwicklung und kulturelles Erbe.



Die druckfrischen Exemplare sind kostenlos in den Naturpark-Geschäftsstellen erhältlich und können auch per E-Mail an info@naturparke-bw.de nach Hause bestellt werden. Oder hier unter dem QR-Code bzw. Link bequem als PDF downloaden:



<https://nussbaumwelt.net/naturpark25>

UNTERRICHT

Nachhilfe

Klasse 4 bis zum Abi
Mathe, Deutsch, Englisch,
sehr preiswert (gewerblich)

☎ 01579 2470304

STELLEN

jobsucheBW

Nette Gartenhilfe ohne Scheu

vor Unkraut entweder jetzt für die Sommermonate oder auch gerne langfristig in Gernsbach gesucht. Auf Minijob-basis (15€/h) Unser Garten ist sehr groß und es gibt immer etwas zu tun. ☎ 01772953280

GAGGENAU

Die **Große Kreisstadt Gaggenau** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Stadt mit **Zukunft.**
Arbeitgeber mit **Weitblick.**

Sachbearbeiter (m/w/d) Schwerpunkt Forstverwaltung und Grundsteuerzahlungen

- **Vollzeitbeschäftigung**
- Vergütung für Beschäftigte bis **Entgeltgruppe 8 TVöD**

Sachbearbeiter (m/w/d) für den Bereich und Grundstücksmanagement

- **Vollzeitbeschäftigung**
- Vergütung für Beschäftigte bis **Entgeltgruppe 10 TVöD**
- Besoldung für Beamte nach **Besoldungsgruppe A 11 LBesO**

Weitere Informationen unter:
www.gaggenau.de/karriere

LERN UNS
KENNEN!



DEIN + AN ACTION

Spare mit mehr als
7.500 Coupons bei deinem
nächsten Abenteuer!

<https://nussbaumclub.net/7500/> ▶



NUSSBAUM Club



Verwandle Anrufe in Möglichkeiten!

NUSSBAUM MEDIEN ist ein engagiertes Familienunternehmen und seit 1959 in der Welt der lokalen Kommunikation zu Hause. Mit unseren 7 Standorten und über 1 Mio. Exemplaren wöchentlicher Auflage in mehr als 380 Kommunen sind wir Marktführer für Amtsblätter und Lokalzeitungen in Baden-Württemberg. Im Zuge unseres digitalen Wandels erweitern wir unsere Produktpalette kontinuierlich um innovative digitale Plattformen und Services.

Mediaberater/Verkäufer im Innendienst (m/w/d)

📍 Ettlingen

🕒 Teilzeit (20-25 Std./Woche)

Ihre Aufgaben

- Eigenständige telefonische Beratung unserer Anzeigenkunden
- Erstellung individueller, crossmedialer Werbekonzepte sowie Angebotsabwicklung und Verkauf für unsere Print- und Online-Produkte
- Aktive Beratung und Betreuung unserer Bestandskunden, um langfristige Kundenbeziehungen zu stärken
- Kontinuierlicher Ausbau unseres Kundennetzwerks durch bedarfsorientierte Beratung im Neukundengeschäft

Unter anderem bieten wir Ihnen

- Einen zukunftssicheren und modernen Arbeitsplatz bei einem familiengeführten, sozial engagierten Unternehmen
- Flexible Arbeitszeiten mit Kombination aus Präsenz und mobilem Arbeiten von zu Hause aus
- 6 Wochen Urlaub pro Jahr plus Sonderurlaub bei persönlichen Ereignissen
- Zuschuss zu den Kosten der Kindertagesstätte
- Ein betriebliches Gesundheitsmanagement, z.B. JobRad, Gesundheitskurse
- Flache Hierarchie, direkte Kommunikationswege und ein wertschätzendes Miteinander
- Onboarding mit Patenprogramm und Möglichkeiten der beruflichen Weiterbildung

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

nussbaum-medien.de/karriere



Nussbaum Medien Ettlingen GmbH & Co. KG



WIR SIND NACHHALTIG

www.nussbaum.de/themen/

Foto: BrAT_PiKaChU/iStock/Getty Images Plus

Gebrauchtes verkaufen und nachhaltiger leben

Wohin mit dem alten Spielzeug, den gebrauchten, aber noch schönen Möbeln und der Kleidung aus der vergangenen Saison? Verkaufen statt wegwerfen: So erhalten Dinge ein zweites Leben und die Umwelt sowie Geldbeutel freut's.

Privatverkäufe lassen sich ohne großen Aufwand einerseits über Kleinanzeigen in Lokalmedien wie hier, andererseits auch über ebay Kleinanzeigen, Nachbarschaftsportale oder Gruppen auf sozialen Medien abwickeln. Damit Kauf und Verkauf auch wirklich unkompliziert über die Bühne gehen, sollten einige Eckpunkte beachtet werden.

Produktbeschreibung

In welchem Zustand befindet sich das angebotene Produkt: Sieht es wie neu aus oder hat es bereits Gebrauchsspuren? Ist es funktionstüchtig? Eine ehrliche und genaue Produktbeschreibung beugt Unzufriedenheiten und Reklamationen vor. Am besten auch gleich mehrere Fotos einstellen, die das Produkt von allen Seiten

zeigen, damit sich Interessierte ein reelles Bild davon machen können.

Kleinanzeigen

Und in lokalen Printmedien? Blättern Sie doch mal durch und schauen Sie, wie andere es machen. Welche Anzeigen sprechen Sie am meisten an? Welche Informationen würden Sie sich wünschen, wenn Sie eine Anzeige sehen? Gerade bei größeren Gegenständen und Möbeln wie beispielsweise Sofas sind die Maße wichtig, denn der Interessent möchte wissen, ob das gute Stück dann auch wirklich ins Wohnzimmer passt. Es wäre ärgerlich, etwas abzuholen oder für den Versand aufzukommen, das letztlich nicht passt. Auch für gedruckte Kleinanzeigen gilt: Je besser die Beschrei-

bung, desto schneller der Verkauf. Auch hier sind (gegen Aufpreis) Fotos möglich.

Kaufleistung quittieren

Der Verkauf bzw. Kauf sollte rechtsgültig dokumentiert und damit abgesichert werden. Das muss nicht kompliziert sein: Mit einem Quittungsformular ist eine rechtliche Absicherung schnell und einfach gewährleistet. Beide Seiten profitieren davon. Der Verkäufer kann belegen, dass er das Produkt zum vereinbarten Preis abgegeben hat, und erhält gleichzeitig einen Beleg, der bei Bedarf dem Finanzamt vorgelegt werden kann. Mit einer rechtsgültigen Quittung kann der Käufer seine Zahlung und auch eine eventuell vorher geleistete Anzahlung sicher belegen.

Dienste wie Paypal werden zwar auch genutzt, aber viele Privatverkäufe werden nach wie vor bar bezahlt. Der Käufer sollte dokumentieren, dass er eine Zahlung geleistet hat.

Müll vermeiden

„One man's trash is another man's treasure“ – des einen Müll ist des anderen Schatz. Wenn etwas noch funktionsfähig ist, aber nicht mehr auf dem neuesten Stand, heißt das nicht, dass es in den Müll wandern muss. Jemand anders hat vielleicht noch eine Verwendung dafür. Gerade auch im Bereich ausgediente Elektronik und Geräte entstehen jährlich Berge von Müll. Der Verkauf und damit die weitere Nutzung ist die nachhaltigere Alternative zum Wegwerfen. (akz-o/ Avery Zweckform/red)



Foto: nitto100/iStock/Getty Images Plus

 NUSSBAUM



Weitere Tipps, wie Sie noch nachhaltiger leben und dabei Geld sparen können (inkl. Videos), finden Sie hier:

<https://go.nussbaum.de/nachhaltiger-leben/>

LEBEN IM ALTER



Pflegebedürftige Menschen durch Bewegung stärken

Älteren pflegebedürftigen Menschen mangelt es oft an Bewegung. Das gefährdet ihre Gesundheit zusätzlich, denn fehlende Muskelkraft erhöht Unsicherheit und Sturzgefahr. Eine Expertin gibt Praxistipps für pflegende Angehörige.

Viele ältere Menschen, insbesondere wenn sie mit gesundheitlichen Einschränkungen leben, bewegen sich zu wenig. Gründe für zu wenig Bewegung können zum Beispiel fehlende Muskelkraft, eingeschränkte Beweglichkeit oder Probleme mit dem Gleichgewicht sein. Ebenso erschweren schlechtes Sehen, Schmerzen oder Lähmungen körperliche Aktivität. Auch fehlende Motivation oder Unterstützung sowie Sturzängste können dabei hinderlich sein.

Fitness für Körper & Geist

Durch Bewegungsmangel drohen weitere Gesundheitsprobleme sowie der beschleunigte Verlust wichtiger Alltagsfähigkeiten – mit der Folge, dass Hilfebedarf und Sturzgefahr steigen. Wer sich jedoch trotz

körperlicher Einschränkungen regelmäßig bewegt, erhöht seine Chancen auf bessere Gesundheit sowie mehr Selbstständigkeit. Denn Bewegung wirkt sich positiv auf Muskelkraft, Koordination und Herz-Kreislauf-System aus. Sie ist zudem förderlich für Wohlbefinden und geistige Fitness.

Experten-Meinung

Daniela Sulmann, Pflegeexpertin und Bereichsleiterin im Zentrum für Qualität in der Pflege (ZQP), erklärt dazu: „Bewegungsförderung von pflegebedürftigen Menschen beginnt bei Alltagstätigkeiten: ob Essen zubereiten, Anziehen oder Körperpflege. Jede Aktivität trainiert die Beweglichkeit, wie zum Beispiel die Greiffähigkeit, und trägt damit zur Selbstständigkeit bei. Auch



Foto: Cecillie_Arcurs/E+/Gettyimages

wenn es eventuell länger dauert oder umständlicher ist, bestärkende Unterstützung und nicht Übernahme sollte immer das Motto der Pflege sein“, so Sulmann.

In den Alltag integrieren

Die Motivation zu körperlicher Aktivität könne zum Beispiel angeregt werden, indem vertraute Alltagstätigkeiten mehr oder weniger gemeinsam ausgeübt werden, wie den Tisch decken, Blumen gießen oder zum Briefkasten gehen. Nach Möglichkeit sollte ein täglicher Spaziergang angeregt werden, selbst wenn nur kurze Strecken zu bewältigen sind. Nicht zuletzt kann der richtige Einsatz von Hilfsmitteln wie Gehhilfen oder Rollatoren zur Beweglichkeit beitragen. Laut ZQP ist auch gezieltes Trainie-

ren von Kraft, Koordination oder Gleichgewicht für viele pflegebedürftige Menschen möglich und sinnvoll, um die Mobilität zu fördern. Viele Bewegungsübungen können auch im Sitzen oder sogar im Liegen ausgeführt werden. Bei der Auswahl und der Durchführung von Übungen kann man pflegebedürftige Menschen gut unterstützen.

Fordern, nicht überfordern

Dabei sollten die Fähigkeiten und die Tagesform sowie die Vorlieben berücksichtigt werden. „Die Übungen sollen fordern, aber nicht überfordern – und am besten ist natürlich, wenn sie auch noch Spaß machen“, meint Sulmann. Dagegen seien Druck und Überanstrengung kontraproduktiv. (ZQP/red)

WEIL WIR ES **LIEBEN**, WENN MENSCHEN SICH VERSTEHEN

HÖRFORUM
Murgtal e.K.

WENN AUFLADBAR, UNSICHTBAR WIRD

Die kleinsten wiederaufladbare Hörgeräte der Welt!
SILK IX CHARGE&GO

signia

www.hoerforum-murgtal.com

NUSSBAUM

Der Umgang mit dem Rollator will geübt sein. Ein PDF zum Herunterladen mit Tipps für den richtigen Gebrauch der Mobilitätshilfe finden Sie über diesen QR-Code oder auch hier:

<https://go.nussbaum.de/rollator/>

NUSSBAUM Trainerschule 2024

SPORT

Ein Teil der Absolventinnen und Absolventen der NUSSBAUM Trainerschule 2024 bei der Abschlussveranstaltung in St. Leon-Rot.

Foto: AiL e.V.

NUSSBAUM TRAINERSCHULE: JETZT FÜR DIE DRITTE RUNDE BEWERBEN

Die zweite Runde ist vorbei, und schon geht es weiter mit der NUSSBAUM Trainerschule.

Das kostenfreie Programm, das Nussbaum Medien nun bereits zum dritten Mal in Zusammenarbeit mit Anpfiff ins Leben e.V. durchführt, bietet ehrenamtlichen Trainerinnen und Trainern die Möglichkeit, sich gezielt in der Handhabung pädagogisch schwieriger Situationen im Trainingsalltag weiterzubilden.

„Die NUSSBAUM Trainerschule ist für uns ein wichtiger Beitrag, dem Ehrenamt in unseren Sportvereinen den Rücken zu stärken und ein pädagogisches Werkzeug an die Hand zu geben, das den Trainingsalltag im Umgang mit sportbegeisterten Kindern und deren Eltern bereichern kann“, erklärt Klaus Nussbaum, der als Gründer und Stifter der Nussbaum Stiftung, aber auch als Unternehmer das Projekt initiiert hat und unterstützt. Und Jörg Albrecht, 1. Vorsitzender von Anpfiff ins Leben, ergänzt: „Die pädagogische Aus- und Weiterbildung von Trainern ist von immenser Bedeutung, die direkt auf die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie auf die Vereinskultur einwirkt.“

Die NUSSBAUM Trainerschule soll den Teilnehmenden pädagogisches Know-how vermitteln, das über die sportbezogenen Trainingsinhalte hinaus geht und das Miteinander im Team in den Mittelpunkt stellt.

Johannes Oppel, Fußballtrainer bei Phönix Lomersheim und Teilnehmer der zweiten NUSSBAUM Trainerschule, beschäftigt in seinem Traineralltag besonders das Engagement der Eltern. Hier beschränkt sich die aktive Unterstützung auf nur wenige Familien, was oft zu kritischen Situationen führte. „Der Workshop zum Thema Elternmanagement hat mir extrem geholfen, und ich habe das Gefühl, jetzt nicht mehr ins kalte Wasser geworfen zu werden, wenn kritische Gespräche mit Eltern anstehen. Solche Aspekte tauchen in den klassischen Trainerausbildungen nicht auf, da geht es nur ums Sportliche.“ Für Viola Eckert, Leichtathletiktrainerin beim TV Flein, waren vor allem die Inhalte zur Interaktion mit Athletinnen und Athleten wertvoll. Die Reflexion des eigenen Verhaltens als Trainerin und daraus resultierend eine neue Perspektive auf Herausforderungen und deren Lösung waren für sie zentrale Schlüsselpunkte.

NACHHALTIGKEIT

Das erworbene Wissen soll auch innerhalb des Vereins weitergegeben werden, denn die NUSSBAUM Trainerschule setzt auf nachhaltige Entwicklung. Die Trainerinnen und Trainer sollen nach der Weiterbildung in ihren Vereinen als Mentoren agieren und andere Übungsleitende coachen. Darüber hinaus sollen sie andere Menschen ermutigen und befähigen, als Trainerin oder Trainer tätig zu werden, um langfristig einen positiven Einfluss auf die Vereine zu erzielen.

RUNDE 3 – JETZT BEWERBEN

Die dritte Runde der NUSSBAUM Trainerschule steht bereits in den Startlöchern und verspricht erneut eine intensive Auseinandersetzung mit relevanten pädagogischen Themen im Sport. Ab dem 5. Dezember können sich ehrenamtliche Trainerinnen und Trainer aus Baden-Württemberg bewerben. Die kostenfreien Workshops finden an den Standorten von NUSSBAUM Medien in St. Leon-Rot und Rottweil statt. Das Angebot richtet sich an Trainerinnen und Trainer von Mannschaftssportarten.

(ail/red)

Wenn Trainer die Schulbank drücken ... Die NUSSBAUM Trainerschule vermittelt Inhalte praxisnah und trainerfreundlich.



Foto: Offenblende/AiL

 **NUSSBAUM**

Alle Infos zur Nussbaum Trainerschule, Termine und Fristen sowie der Link zur Anmeldung finden Sie unter diesem QR-Code oder hier:







<https://nussbaumwelt.net/trainerschule25>

GESCHÄFTSANZEIGEN

Rohrreinigung Flying Eagle

Geschäftsführer: Patrick Michael Seck

-  Rohrreinigung
(WC - Küche - Keller - Bad)
-  Kanal TV - Untersuchung
-  Kanal-Sanierung
(Ohne Aufzugraben)
-  Rückstausicherung



Ihr Ansprechpartner für den Kreis Rastatt

Herr Seck  0151-74330809

Kostenlos An- & Abfahrt für den gesamten Kreis Rastatt

Flying Eagle GmbH - Höhenweg 7 - 35452 Heuchelheim

Die schönsten Seiten
Baden-Württembergs.
Ein Newsletter.
Einmal die Woche.

Heimat
entdecken



Jetzt abonnieren!

WSV WSV WSV WSV WSV WSV WSV WSV

ENDSPURT

NUR NOCH WENIGE TAGE

EXTRA-RABATT:

20%

ZUSÄTZLICH
ab 3 reduzierten
Lieblingsteilen

RÄUMPREISE:

50%

BIS ZU
REDUZIERT



IMMER EIN LÄCHELN WERT!

*) Gültig **ab sofort** bis auf Widerruf. Gilt nur auf reduzierte Winterartikel. Der Rabatt ist nicht kombinierbar mit anderen Aktionen oder Rabatten. Abzug an der Kasse.

City Kaufhaus GmbH & Co. KG • Hauptstr. 36 C • 76571 Gaggenau • Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. 9.00 – 18.00 Uhr • Sa. 9.00 – 16.00 Uhr

FERIENSTRASSEN

in Baden-Württemberg

lokalmatador



<https://lokalmatador.net/ferienstrassen-bw>